

**24.078 Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und
Hinterlassenenversicherung (Anpassung der Hinterlassenenrenten)**

Bericht

Situation der hinterlassenen betreuenden Angehörigen

Auftrag der SGK-N vom 7. November 2024

1. Auftrag

An der Sitzung vom 7. November 2024 wurde die Verwaltung beauftragt, einen Bericht zur Situation der hinterlassenen betreuenden Angehörigen zu erstellen, der folgende Fragen beantwortet:

- Wie ist die Situation von hinterlassenen betreuenden Angehörigen – Ehepartner/-innen oder Lebenspartner/-innen –, die Angehörigenpflege oder -betreuung erbracht haben und in dieser Zeit Betreuungsgutschriften geltend machen konnten?
- Wie könnten diese Personen im Falle der Verwitwung oder des Todes ihrer Partnerin oder ihres Partners besser abgesichert werden?

2. Begriff der betreuenden Angehörigen oder der hinterlassenen betreuenden Angehörigen

Derzeit gibt es auf nationaler Ebene keine einheitliche rechtliche Definition für betreuende Angehörige. Die Frage der betreuenden Angehörigen betrifft nicht nur die AHV, sondern auch mehrere Bereiche der Sozialversicherungen und die Kantone. Somit braucht es umfassende, kohärente Denkansätze.

Im Bundesgesetz vom 6. Oktober 2020 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) existiert der Begriff nicht. Die Motion Maret 21.4517 «Der Bund muss die Rechtsstellung betreuender Angehöriger definieren» zielte darauf ab, den rechtlichen Status betreuender Angehöriger einheitlich zu definieren. Der Bundesrat ist jedoch der Ansicht, dass die Einführung einer einzigen, einheitlichen Definition des Begriffs betreuender Angehöriger auf Bundesebene nicht zweckmässig ist. Die verschiedenen Ansprüche sind derzeit auf die Ziele der einzelnen Massnahmen ausgerichtet und der Kreis der Anspruchsberechtigten ist folglich nicht identisch. Eine einheitliche Rechtsstellung würde im Endeffekt alle Anspruchsvoraussetzungen vereinheitlichen und den Kreis der Anspruchsberechtigten entweder vergrössern oder verkleinern. Eine solche Vereinheitlichung könnte den verschiedenen mit den Massnahmen angestrebten Zielen zuwiderlaufen und den Bedürfnissen der Betroffenen entgegenstehen. Überdies basiert ausser bei Ehepartnerinnen oder Ehepartnern, eingetragenen Partnerinnen oder Partnern oder bei Eltern und deren minderjährigen Kindern die Betreuung nicht auf einer zivilrechtlichen Pflicht (Beistandspflicht oder Unterhaltspflicht). Es handelt sich vielmehr um eine moralische Verpflichtung oder einen persönlichen Entscheid. Eine allgemeine juristische Definition würde gewisse Beistands- und Unterhaltsverpflichtungen von Angehörigen nach sich ziehen, für die im Zivilrecht keine entsprechende Unterhaltspflicht festgelegt ist. Eine Definition könnte sogar kontraproduktiv sein und Angehörige von der freiwilligen Betreuung abhalten, wenn sich daraus zusätzliche Pflichten ergeben. Zudem forderte die Motion eine einheitliche Rechtsstellung, um den Zugang zu Leistungen des Bundes wie auch zu kantonalen und kommunalen Leistungen zu ermöglichen. Eine solche Rechtsstellung auf Bundesebene wäre aufgrund der Aufteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Kantonen ohnehin

nicht umsetzbar. Das Parlament musste sich letztlich nicht dazu äussern, da die Motion zurückgezogen wurde.

Stattdessen hat die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates das Postulat 23.4333 «Definition der Rechtsstellung betreuender Angehöriger im Hinblick auf die Ausarbeitung einer Unterstützungsstrategie auf Bundesebene» eingereicht. Das Postulat wurde am 5. März 2024 vom Ständerat angenommen und verlangt eine vertiefte Analyse der Situation betreuender Angehöriger und der Möglichkeit, eine einheitliche Rechtsstellung auf Bundesebene zu definieren.

Aktuell gibt es auch keine Definition von hinterlassenen betreuenden Angehörigen und über die besondere Situation der Hinterlassenen, die sich um Angehörige kümmern, ist nichts bekannt. Deshalb kann die Verwaltung keine genaueren Informationen zu den Hinterlassenen, die gleichzeitig betreuende Angehörige sind, liefern.

3. Anspruch auf Betreuungsgutschriften (BGS) der AHV

Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) regelt den Anspruch auf BGS. Dieser besteht, wenn Versicherte Angehörige in auf- oder absteigender Linie betreuen, die eine Hilflosenentschädigung der AHV, der IV, der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung beziehen. Als Verwandte gelten Eltern, Ehepartnerinnen und Ehepartner, Kinder, Eltern, Geschwister, Grosseltern, Urgrosseltern, Enkel, Schwiegereltern, Stiefkinder sowie Lebenspartnerinnen und -partner, die seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen mit der versicherten Person einen gemeinsamen Haushalt führen (Art. 29^{septies} Abs. 1 AHVG).

Um Anspruch auf BGS zu haben, muss die versicherte Person in der Nähe der betreuten Person leben und diese leicht erreichen können (Art. 29^{septies} Abs. 1 AHVG). Die Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV; SR 831.101) präzisiert, dass die Betreuungsperson nicht mehr als 30 km von der betreuten Person entfernt wohnen darf oder diese innert einer Stunde erreichen muss (Art. 52g AHVV). Der Anspruch muss jährlich schriftlich angemeldet werden. Damit ein Anspruch auf BGS besteht, muss die betreute Person eine Hilflosenentschädigung beziehen. Seit dem 1. Januar 2024 und mit Inkrafttreten der Reform AHV 21 wird die Hilflosenentschädigung der AHV bereits nach einer Wartezeit von sechs Monaten gewährt, während diese in den anderen Versicherungen, namentlich der IV, ein Jahr beträgt.

Die Gutschriften sind fiktive Einkommen, die dem individuellen Konto von Personen, die pflegebedürftige Verwandte betreuen, angerechnet werden. Dabei handelt es sich nicht um Geldleistungen, sondern um Zuschläge zum rentenbildenden Erwerbseinkommen, die eine Verbesserung der Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenrente ermöglichen. Zwischen den in der AHV gewährten Hinterlassenenrenten und den Betreuungsaufgaben besteht jedoch im geltenden Recht kein juristischer Bezug. Ob jemand eine Hinterlassenenrente bezieht, hat keinen direkten Einfluss auf den Anspruch auf Betreuungsgutschriften und umgekehrt. Die Kriterien für die Gewährung von Hinterlassenenrenten und Betreuungsgutschriften sind unterschiedlich und voneinander unabhängig.

4. Statistische Informationen zu den BGS

Die Statistiken der AHV liefern auch Informationen zum Anspruch auf Betreuungsgutschriften. Daraus geht insbesondere hervor, wie viele Personen solche Gutschriften geltend gemacht haben. Die Daten geben jedoch nicht detailliert Aufschluss über die betreuten Personen. Im Dezember 2023 wurden bei rund 8400 Rentenbeziehenden BGS an ihre Rente angerechnet. Bei Personen im Erwerbsalter werden die BGS auf den individuellen Konten (IK) erfasst. Jährlich machen rund 4400 Personen im Erwerbsalter BGS geltend (Durchschnitt 2015-2021). Diese Zahlen sind insbesondere darauf zurückzuführen, dass keine BGS gewährt werden kann, wenn für den gleichen Zeitraum Anspruch auf Erziehungsgutschriften besteht. Die beiden Gutschriften können nicht kumuliert werden. Die Überträge von BGS betreffen folglich nur kinderlose Personen oder Betreuungsperioden nach Ende des Kalenderjahres, in dem das jüngste Kind das 16. Altersjahr erreicht hat.

5. Anpassung der Hinterlassenenrenten: Unterstützung für den hinterlassenen Elternteil mit einem Kind mit Behinderung

5.1 Geltendes Recht

Heute gibt es drei Arten von Hinterlassenenrenten: Witwenrenten, Witwerrenten und Waisenrenten. Sie sollen beim Tod der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder der Ex-Ehepartnerin bzw. des Ex-Ehepartners Einkommensverluste abdecken. Massgebend sind dabei einzig die Kriterien Kinder und Dauer der Ehe. Der Anspruch auf die Witwen- oder Witwerrente ist somit an Kinder geknüpft, auch bei geschiedenen Personen. Kinderlose verheiratete Frauen haben Anspruch, wenn sie zum Zeitpunkt der Verwitwung das 45. Altersjahr zurückgelegt haben und mindestens fünf Jahre verheiratet waren. Bei kinderlosen geschiedenen Frauen gilt das gleiche Alter und eine Ehedauer von mindestens zehn Jahren.

5.2 Vorlage des Bundesrates

Die Vorlage des Bundesrates sieht vor, den Anspruch auf eine Witwer- oder Witwenrente in der AHV hauptsächlich an die Erziehungszeit zu knüpfen. Künftig sollen Eltern (unabhängig vom Zivilstand), deren Partnerin oder Partner stirbt, eine AHV-Rente erhalten, bis das jüngste Kind das 25. Altersjahr vollendet hat. Darüber hinaus ist für verheiratete und geschiedene Personen mit über 25-jährigen Kindern eine zeitlich begrenzte Absicherung in Form einer zweijährigen Übergangsrente vorgesehen. Verheiratete wie auch geschiedene Männer und Frauen mit Kindern sollen bei Verwitwung eine Übergangsrente erhalten, sofern die Ex-Ehepartnerin oder der Ex-Ehepartner gemäss Scheidungsurteil zur Zahlung eines Unterhaltsbeitrages nach Artikel 125 des Zivilgesetzbuchs verpflichtet ist. Die Leistung beruht folglich im Wesentlichen auf der gesetzlichen Verpflichtung zum gegenseitigen Unterhalt für Ehepaare oder geschiedene Paare. Unverheiratete Paare haben keinen Anspruch auf die Übergangsrente, da für sie keine gesetzliche Unterhaltspflicht gegenüber ihrer Partnerin oder ihrem Partner im Sinne des ZGB gilt. Im Übrigen ist die Leistung Personen mit Kindern vorbehalten. Für kinderlose Personen sieht die Vorlage des Bundesrates keine Leistungen vor, da diese im Gegensatz zu Versicherten mit Kindern ihre berufliche Tätigkeit nicht mit Familienpflichten in Einklang bringen mussten. Diese Lösung entspricht auch der Entwicklung des Zivilrechts im Bereich Unterhaltsbeiträge für kinderlose geschiedene Paare. Die laufenden Renten für kinderlose verwitwete Personen werden in den Übergangsbestimmungen geregelt. Der Bundesrat sieht ausserdem vor, den Rentenanspruch für den hinterlassenen Elternteil zu verlängern, wenn dieser sein Kind aufgrund einer Behinderung über das vollendete 25. Altersjahr hinaus betreuen muss. Wenn der hinterlassene Elternteil regelmässig sein behindertes Kind pflegt und mit diesem zusammenwohnt, wird die Rente unter gewissen Voraussetzungen über das 25. Altersjahr des Kindes hinaus ausgerichtet. Der Anspruch auf die Hinterlassenenrente kann allerdings nicht nach dem vollendeten 25. Altersjahr des Kindes entstehen und endet spätestens mit Erreichen des Referenzalters. Das Kriterium der Betreuung wird aufgrund des Anspruchs auf BGS der AHV definiert, der bei einer Hilflosenentschädigung der IV, der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung entsteht. Der Rentenanspruch besteht, solange die Bedingungen für den Anspruch auf BGS erfüllt sind und der hinterlassene Elternteil mit dem erwachsenen behinderten Kind zusammenlebt.

Aufgrund des Freizügigkeitsabkommens (FZA; SR 0.142.112.681) zwischen der Schweiz und der Europäischen Union, des EFTA-Übereinkommens (SR 0.632.31) und der bilateralen Sozialversicherungsabkommen müsste die Rente für den hinterlassenen Elternteil bei Betreuung eines über 25-jährigen behinderten Kindes in die Vertragsstaaten exportiert werden. Das bedeutet, dass hinterlassene Elternteile, die ausserhalb der Schweiz wohnen, ihre Hinterlassenenrente weiterbeziehen können, sofern ihr Kind mit Behinderung bei ihnen wohnt und auf regelmässige Betreuung angewiesen ist. Ausserdem wäre dem Kriterium der gleichwertigen Leistung zur Hilflosenentschädigung Rechnung zu tragen. In Zukunft muss somit überprüft werden, ob die Voraussetzungen zur Betreuung eines Kindes mit Behinderung im Ausland erfüllt sind. Das Kriterium der Behinderung sowie des gemeinsamen

Wohnorts von hinterlassenem Elternteil und Kind ist auch im Ausland relativ leicht zu kontrollieren. Schwieriger wird es jedoch beim Anspruch auf Hilflosenentschädigung.

Im Ausland gibt es ähnliche, aber nicht gleichwertige Leistungen zur Hilflosenentschädigung. Manche Länder bezahlen Personen, die auf Hilfe angewiesen sind, Pauschalleistungen aus, während andere für die Betreuung und Pflege aufkommen. Damit ein in einem Vertragsstaat Wohnhafter hinterlassener Elternteil die Voraussetzungen für den Rentenanspruch bei der Betreuung eines über 25-jährigen behinderten Kindes erfüllen kann, müsste der Anspruch auf ähnliche ausländische Leistungen dem Anspruch auf die schweizerische Hilflosenentschädigung gleichgestellt werden.

6. Verbesserung des Versicherungsschutzes pflegender Angehöriger im Todesfall

6.1 Lösungsmöglichkeiten

6.1.1 Weiterausrichtung der Rente des hinterlassenen Elternteils

Um den Schutz der hinterlassenen betreuenden Angehörigen auszuweiten, wäre es möglich, die Rente des hinterlassenen Elternteils über das vollendete 25. Altersjahr des Kindes hinaus länger auszurichten, wenn andere Familienmitglieder betreut werden. Eine solche Massnahme sollte analog zur Regelung bei der Betreuung eines behinderten Kindes an die BGS geknüpft werden. Es ginge also um die Betreuung anderer Angehöriger in auf- oder absteigender Linie, von Geschwistern oder der Partnerin bzw. des Partners bei einem gemeinsamen Haushalt während mindestens fünf Jahren, vorausgesetzt, dass diese Personen eine Hilflosenentschädigung der AHV, der IV, der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung erhalten. Der Begriff des gemeinsamen Haushalts müsste auch für die anderen Familienmitglieder gelten. Da die Rente des hinterlassenen Elternteils nicht vom Zivilstand abhängt, würde diese Verlängerung somit auch unverheirateten Eltern zugutekommen. Eine solche Ausweitung wurde von einem Kanton und der SP im Rahmen der Vernehmlassung zum Gesetzesvorentwurf gefordert. Der Bundesrat hat die Möglichkeit geprüft, aber letztlich darauf verzichtet, weil er der Ansicht ist, dass die Hinterlassenenleistungen der AHV strikter an die Betreuungs- und Erziehungszeit des Kindes gebunden sein sollen. Es würde diesem Ziel zuwiderlaufen, den Versicherungsschutz bei Verwitwung auf andere Situationen auszuweiten, wie etwa die Tätigkeit betreuender Angehöriger, die keinen Bezug zur verstorbenen (Ehe-)Partnerin oder zum verstorbenen (Ehe-)Partner haben.

6.1.2 Gewährung einer Übergangsrente bei Verwitwung im Fall von Betreuungsaufgaben

Eine zweite Möglichkeit, die Tätigkeit betreuender Angehöriger im Todesfall zu berücksichtigen, wäre die Gewährung einer Übergangsrente bei Verwitwung für kinderlose Verwitwete. Damit würde der Kreis der Anspruchsberechtigten der Übergangsrente auf kinderlose Verheiratete und kinderlose Geschiedene, die im Zeitpunkt des Todesfalls einen scheidungsrechtlich begründeten Unterhaltsbeitrag erhalten, ausgeweitet. Der Anspruch könnte für Personen gelten, die die verstorbene Ehepartnerin oder den verstorbenen Ehepartner oder andere Familienmitglieder vor dem Tod betreuen mussten. Dabei ist zu präzisieren, dass eine Ausweitung auf andere Familienmitglieder nicht mit dem Ziel der Revision, die Hinterlassenenleistungen der AHV an die Betreuungs- und Erziehungszeit des Kindes zu knüpfen, vereinbar wäre. Demnach würde es diesem Ziel zuwiderlaufen, den Schutz bei Verwitwung auf andere Situationen wie die Tätigkeit betreuender Angehöriger auszuweiten, die keinen Bezug zum Tod der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder der Ex-Ehepartnerin bzw. des Ex-Ehepartners haben.

Wie bei der ersten Option sollte eine solche Massnahme an die BGS gekoppelt werden, analog zur geplanten Regelung für die Betreuung eines behinderten Kindes. Je nach anvisiertem Bezügerkreis könnte die Betreuung anderer Angehöriger in auf- oder absteigender Linie oder von Geschwistern infrage kommen, sofern diese Angehörigen eine Hilflosenentschädigung erhalten. Der Begriff des gemeinsamen Haushalts müsste in diesem Fall auch für die anderen Familienmitglieder gelten. Um potenzielle Missbräuche zu verhindern und einen angemessenen zeitlichen Bezug zwischen der erbrachten Unterstützung und dem Todesfall zu wahren, müsste die verwitwete Person beispielsweise

in den zwei Jahren vor dem Tod der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder der Ex-Ehepartnerin bzw. des Ex-Ehepartners BGS erhalten haben.

6.2 Leistungsexport

Bei einer Ausweitung des Anspruchs auf eine Witwen- und Witwerrente oder eine Übergangsrente bei Verwitwung im Rahmen der Betreuung von Angehörigen im Sinne der BGS ist aus völkerrechtlicher Sicht eine gewisse Vorsicht geboten. Die Hinterlassenenrenten fallen in den materiellen Anwendungsbereich der europäischen Verordnung (EG) Nr. 883/2004. Die Verordnung, die in den Beziehungen der Schweiz mit der EU (Anhang II des Freizügigkeitsabkommens; SR 0.142.112.681) und der EFTA (Anlage 2 zu Anhang K des EFTA-Übereinkommens; SR 0.632.31) gilt, sieht vor, dass die Leistungen auch dann ungekürzt ausbezahlt werden müssen, wenn der Wohnsitz in einem anderen Staat liegt.

In Bezug auf die Rente für den hinterlassenen Elternteil, die sich auf die Betreuungs- und Erziehungszeit nach Vollendung des 25. Altersjahres des Kindes bezieht, oder die Übergangsrente bei Verwitwung sieht die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 vor, dass, wenn nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats bestimmte Sachverhalte oder Ereignisse Rechtswirkungen haben, dieser Mitgliedstaat die in einem anderen Mitgliedstaat eingetretenen entsprechenden Sachverhalte oder Ereignisse berücksichtigt, als ob sie im eigenen Hoheitsgebiet eingetreten wären (Grundsatz der Gleichstellung von Sachverhalten oder Ereignissen).

Ist eine Leistung vom Anspruch des Kindes auf eine Hilflosenentschädigung der schweizerischen Invalidenversicherung und vom Anspruch des betreuenden verwitweten Elternteils auf Betreuungsgutschriften abhängig, so sind diese Voraussetzungen auch erfüllt, wenn in einem EU-/EFTA-Staat ein Anspruch auf vergleichbare Leistungen (Hilflosenentschädigung, Betreuungsgutschriften) besteht (Grundsatz der Gleichstellung von Sachverhalten oder Ereignissen). In den Beziehungen zu anderen Staaten, mit denen die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, müssen die Hinterlassenenleistungen ebenfalls uneingeschränkt exportiert werden. Es wäre diskriminierend und unzulässig, den Export der länger ausgerichteten Renten bei Verwitwung oder der Übergangsrente bei Verwitwung mit der Begründung abzulehnen, dass die Voraussetzungen in der Schweiz erfüllt sein müssen. Folglich müsste auch der Anspruch auf ähnliche Leistungen im Vertragsstaat dem Anspruch auf die schweizerische Hilflosenentschädigung gleichgestellt werden. Bei Staaten, mit denen die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, exportiert die Schweiz die Hinterlassenenrenten an Staatsangehörige der Schweiz und von EU/EFTA-Staaten auf der Grundlage des innerstaatlichen Rechts. Ohne Abkommen mit diesen Ländern wäre es äusserst schwierig zu bestimmen, ob im Ausland eine ähnliche Leistung besteht.

Folglich müssten die Situationen, in denen Anspruch auf die Verlängerung der Rente bei Verwitwung über den 25. Geburtstag des Kindes hinaus besteht, klar abgegrenzt werden. Die Voraussetzungen für die Rente bei Verwitwung bei Betreuung eines behinderten Kindes sind nämlich an in der Schweiz anerkannte Leistungen wie die BGS oder die Hilflosenentschädigung geknüpft. Im Ausland wäre die regelmässige Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen äusserst schwierig oder gar unmöglich. Hauptsächlich aus diesem Grund wäre es nicht sinnvoll, Personen eine Verlängerung zu gewähren, die andere Angehörige gemäss Artikel 29^{septies} Absatz 1 *in fine* AHVG betreuen. Diese Bestimmung sieht die Anrechnung von BGS vor, wenn die oder der betreuende Angehörige sich um die Ehegattin bzw. den Ehegatten, Schwiegereltern, Stiefkinder oder die Lebenspartnerin bzw. den Lebenspartner kümmert, die oder der seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen mit der Person einen gemeinsamen Haushalt führt.

Angesichts dieser Ausführungen ist zu betonen, dass eine allfällige Ausweitung der Leistungen zugunsten hinterlassener betreuender Angehörigen aufgrund der Exportierbarkeit der Leistungen auch Auswirkungen im Ausland hätte. Zur Erinnerung: Die Voraussetzungen für eine BGS müssen jährlich überprüft werden. Im Ausland wäre die regelmässige Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen äusserst schwierig oder gar unmöglich.

6.3 Vor- und Nachteile der Lösungen

Die untenstehende Tabelle zeigt die Vor- und Nachteile einer Ausweitung des Anspruchs auf die Rente für den hinterlassenen Elternteil und auf die Übergangsrente für kinderlose Personen bei Betreuung von Angehörigen gemäss der Definition der BGS.

Vorteile	Nachteile
Anerkennung und Wertschätzung der Betreuung von Angehörigen	Der Anspruch ist nicht mehr an eine rechtliche Betreuungspflicht geknüpft und entfernt sich vom Ziel der Absicherung nach einem Todesfall.
Anerkennung der Schwierigkeit, die Erwerbstätigkeit aufgrund der Betreuung Angehöriger zu erhöhen	In der Schweiz ist die Umsetzung relativ einfach. Im Ausland wäre die Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen für die Betreuung anderer Familienmitglieder und die Hilfenentschädigung jedoch extrem kompliziert.
Da die BGS jährlich angemeldet werden müssen, kann die Rente bei Verwitwung ausschliesslich auf die tatsächliche Betreuungsperiode begrenzt werden.	Die Lösung schafft negative Anreize. Die Aussicht, weiterhin eine Hinterlassenenrente zu erhalten, könnte dazu verleiten, die Betreuung lediglich mit dem Ziel zu übernehmen, bei Verwitwung eine Rente zu beziehen.

7. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der beschriebenen Lösungen sind schwer abzuschätzen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sie bescheiden ausfallen. 2021 erhielten rund 60 000 Witwen unter 64 Jahren und 1900 Witwer unter 65 Jahren eine Hinterlassenenrente. Von diesen machten rund 100 Frauen und kein Mann im selben Jahr eine Betreuungsgutschrift geltend. Aufgrund der sehr geringen Anzahl Betreuungsgutschriften für Witwen und Witwer werden die Mehrkosten als geringfügig eingeschätzt.

Es besteht aber erhebliche Unsicherheit bezüglich der zukünftigen Entwicklung: Eine Änderung der Anreize könnte dazu führen, dass in Zukunft deutlich mehr Witwen und Witwer BGS geltend machen werden.